

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1296 I
25.06.2020

Unser Zeichen
E2-1617-3-102

München
21.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 25.06.2020 betreffend Von der Bombenbauerin aus dem RAF-Umfeld zur Vorsitzenden eines Trägervereins der Münchener Antifa-Szene

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.:

An welchen Daten fand das Gerichtsverfahren gegen Frau Deschler statt (Bitte alle Daten aufschlüsseln)?

zu 1.2.:

Wie hießen die Richter, die über Frau Deschler damals zu Gericht saßen und die Kammer besetzten?

zu 1.3.:

Wie hießen die Staatsanwälte, die die Klage verfaßten bzw. vor Gericht auftraten?

zu 2.1.:

Welche Verfahrensakten wurden seither vernichtet (Datum bitte angeben)?

zu 2.2.:

Welche Verfahrensakten wurden in Archive überstellt (Datum bitte angeben)?

zu 3.:

Wie lautete damals der Urteilsspruch?

Die Fragen 1.1. bis 3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I führte im Jahr 1975 ein Ermittlungsverfahren u.a. gegen die angefragte Person. Die Akten wurden im Jahr 2007 an das Staatsarchiv abgegeben. Weitere Informationen liegen bei der Staatsanwaltschaft München I nicht mehr vor, sodass eine weitergehende Beantwortung von hier aus nicht erfolgen kann.

zu 4.1.:

In welchem Zeitraum beobachtet/e das Landesamt für Verfassungsschutz die Aktivitäten im „Kafe Marat“?

zu 4.2.:

Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppen haben Beziehungen zum „Kafe Marat“ oder nutzen es für ihre Zwecke / Ziele / Veranstaltungen (Bitte seit 2010 jahresweise und lückenlos aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das „Kafe Marat“ ist kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Jenseits des Beobachtungsauftrages findet keine systematische Datenerhebung zu Veranstaltungen, Besuchern oder Beziehungen statt.

Das Kafe Marat wird jedoch seit 2005 als linksextremistischer Szenetreff im Verfassungsschutzbericht Bayern aufgeführt und als zentraler Anlaufpunkt der örtlichen linksextremistischen Szene beschrieben. Dem BayLfV ist bekannt, dass in dem angefragten Zeitraum Angehörige der linksextremistischen Gruppierungen „AntifaNT“, „LAVA[muc]“ und „deconstruct reality“ regelmäßig das Kafe Marat besuchten. Darüber hinaus wird es von Münchner Szeneangehörigen gruppenübergreifend und unabhängig von dort stattfindenden Veranstaltungen frequentiert.

zu 5.:

Welche gegen die Verfassung gerichteten Aktivitäten konnte die Staatsregierung im „Kafe Marat“ während der Amtszeit von Frau Deschler als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“ identifizieren?

Aufgrund des Kontextes der Anfragematik wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Bestrebungen im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezieht.

Auf die grundsätzliche Antwort zu den Fragen 4.1. und 4.2. wird verwiesen.

Ferner können nur Aktivitäten, die öffentlich beworben und/oder öffentlich stattgefunden haben, mitgeteilt werden. Andere Veranstaltungen können ohne Gefährdung der notwendigen Geheimhaltung hinsichtlich des Kenntnisstands und der Art und Weise der Informationsgewinnung durch das BayLfV nicht mitgeteilt werden, da diese Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen könnten.

Insbesondere könnten Gruppierungen anhand mitgeteilter Veranstaltungen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV in ihrer Gruppierung zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament selbst dann vorenthalten

werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

Folgende Veranstaltungen, bei denen Aktivitäten im Sinne der Fragestellung nicht ausgeschlossen werden können, waren:

07.12.2016 Mobilisierungsveranstaltung zum G-20-Gipfel

15.01.2014 Mobilisierungsveranstaltung gegen den Wiener Akademikerball

04.04.2013 Mobilisierungsveranstaltung zum NSU-Komplex

08.07.2012 Mobilisierungsveranstaltung zum bundesweiten Antifacamp

Im Übrigen wird hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson auf die Antwort der Staatsregierung vom 18.04.2020 zu den Fragekomplexen 3 bis 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 10.03.2019 betreffend „Die Münchener Anarchisten-Szene in den 70ern“ sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.04.2020 zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 25.03.2020 (LT-Drs. 18/7659) verwiesen. In diesem Sinne wurde analog zu Frage 4.2 der Zeitraum ab 2010 beauskunftet.

zu 6.:

Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Gruppierungen nutzten das „Kafe Marat“ während der Amtszeit von Frau Deschler als Vorsitzende von „Zeit-Schacht-Raum“?

Hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson wird wiederum auf die Antworten der Staatsregierung zu vorgenannten Schriftlichen Anfragen verwiesen. In diesem Sinne wird analog zu Frage 4.2 der Zeitraum ab 2010 beauskunftet.

Auf die Antwort zu den Fragen 4.1. und 4.2. wird verwiesen.

zu 7.1.:

Welche Kriterien müssen in der Regel erfüllt sein, daß ein gerichtlich verurteilter politischer Terrorist, sei es von rechts, sei es von links, nicht mehr vom Verfassungsschutz beobachtet wird?

Voraussetzung für eine Beobachtung durch das BayLfV ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne von Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Solche Bestrebungen können sowohl gruppenbezogen bestehen als auch von Einzelpersonen ausgehen. Maßgeblich ist allerdings stets, dass die eine Bestrebung ausmachenden Aktivitäten politisch determiniert und objektiv geeignet sein müssen, politische Wirkungen zu entfalten; sie müssen auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen und somit ein maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein. Allein hierauf bezogen müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Ein solcher tatsächlicher Anhaltspunkt kann grundsätzlich auch in einer strafrechtlichen Verurteilung zu sehen sein, wenn die jeweilige Straftat (wie insbesondere die sogenannten Staatsschutzdelikte) den Schluss auf die Verfolgung einer Bestrebung im vorgenannten Sinne zulässt. Auch in einem solchen Fall ist die Beobachtung dann einzustellen, wenn nach Ablauf einer im Einzelfall festzulegenden Frist von maximal 15 Jahren (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG) tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nicht mehr vorliegen. Angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls lassen sich konkretere Aussagen über beobachtungseinstellungsrelevante Kriterien nicht treffen.

zu 7.2.:

Wie viele verurteilte Straftäter mit Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung oder mit Zugehörigkeit zum Umfeld einer terroristischen Vereinigung beobachtete das Landesamt für Verfassungsschutz am 31.12.2019?

zu 7.3.:

Wie viele der in 7.1 bzw. 7.2. abgefragten Personen wurden dem rechten bzw. linken Spektrum zugerechnet?

Die Fragen 7.2. und 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV speichert personenbezogene Daten ausschließlich in dem zur Erfüllung der gesetzlichen Beobachtungsaufgaben erforderlichen Umfang. Die Erfor-

derlichkeit liegt nicht bei jeder strafrechtlichen Verurteilung vor, sondern nur bei einem Bezug der Tat zur Aufgabenstellung des BayLfV. Zu bejahen ist dies in der Regel bei den in der Anfrage in Bezug genommenen §§ 129a, 129b StGB (Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung).

Allerdings ist eine gerichtliche Verurteilung für die Aufgabenerfüllung des BayLfV lediglich als individuelle personenbezogene Zusatzinformation anzusehen, die i. d. R. nicht einheitlich strukturiert in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden erfasst wird. Damit ist diese Information keiner automatisierten Recherche zugänglich. Die Beantwortung der Fragestellung würde deshalb die händische Aufarbeitung einer Vielzahl von Einzelspeicherungen erfordern, was wiederum nicht mit vertretbarem Aufwand darstellbar wäre.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Datenbestand des BayLfV, ebenso wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel unterliegt. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr erforderlich sind, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Nach dieser gesetzlich vorgezeichneten Konstruktion ist die Fachdatenbank des BayLfV kein „Archiv“, das den jederzeitigen Abruf des (historischen) Datenbestands zu einem bestimmten Zeitpunkt (in diesem Fall 31.12.2019) ermöglicht, sondern eine „lebende“ sich stetig fortentwickelnde bzw. verändernde Datei. Im Ergebnis sind in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden daher nur solche Daten des BayLfV vorhanden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags aktuell (noch) erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerhard Eck
Staatssekretär